

2014/42/EU und die in Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung genannten Angaben. Die Zeit zur Erledigung von Statistikpflichten wird geschätzt durchschnittlich zehn Minuten pro Einzelfall auf der Ebene der Staatsanwaltschaften betragen. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aus diesem Zeitaufwand und der nachfolgend prognostizierten Anzahl der Fälle. Hinzu kommt ein Personentag im höheren Dienst auf Ebene der Bundesregierung zur Zusammenfassung und Weitergabe der Daten. Diese Statistikpflichten ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Sie werden durch die Regelungen dieses Gesetzesentwurfs nicht erweitert oder modifiziert.

Eine Statistik über ein- und ausgehende Ersuchen um Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen von und an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Sicherstellung und des Rahmenbeschlusses Einziehung, die Grundlage für die Berechnung des Erfüllungsaufwands sein könnte, wird nicht geführt. Anhaltspunkt kann die in der polizeilichen Statistik erfasste Anzahl der deutschen Ermittlungsverfahren sein, in denen Sicherungen im Ausland von Polizei- und Zollbehörden in der Bundesrepublik Deutschland (Polizeien der Länder, Bundeskriminalamt, Bundespolizei und Zolldienststellen) unterstützt wurden. Bezogen auf diesen Teilbereich erfolgten in denjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Verordnung Sicherstellung und Einziehung ab dem 19. Dezember 2020 anzuwenden ist, im Jahr 2017 in 86 Verfahren Sicherungen bei 93 Schuldnern und im Jahr 2018 in 64 Verfahren Sicherungen bei 65 Schuldnern.

Das Inkrafttreten der Verordnung Sicherstellung und Einziehung lässt eine moderate Steigerung der zu bearbeitenden Verfahren erwarten. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung verfolgt das Ziel der Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (vergleiche Erwägungsgrund 12 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung), schafft aber nicht erstmalig Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Sicherstellung oder Einziehung von Vermögenswerten innerhalb der Europäischen Union. Schon bisher existieren mit dem Rahmenbeschluss Sicherstellung und dem Rahmenbeschluss Einziehung Rechtsinstrumente, die die Sicherstellung und Einziehung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte ermöglichen. Geschätzt wird eine Erhöhung der Fallzahlen bei ausgehenden Sicherstellungsersuchen auf 100 Fälle jährlich. Nicht in jedem Fall folgt der vorläufigen Sicherstellung eine endgültige Einziehung, sei es, weil kein Vermögen sichergestellt werden konnte, sei es, weil keine Einziehung angeordnet wurde. Die Zahl ausgehender Einziehungsersuchen dürfte sich auf etwa 50 jährliche Fälle belaufen. Erfahrungsgemäß halten sich die Zahlen ein- und ausgehender Ersuchen im Bereich der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe die Waage. Damit kann eine jährliche Zahl von 150 eingehenden Ersuchen und 150 ausgehenden Ersuchen geschätzt werden. Der Anteil derjenigen Ersuchen, die in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen, kann näherungsweise mit 10 Prozent, mithin jährlich 30 Ersuchen, geschätzt werden.

Unter der Annahme, dass die Statistikpflichten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften durch den höheren Dienst wahrgenommen werden und keine Übertragung auf den gehobenen Dienst oder den mittleren Dienst erfolgt, fällt für die insgesamt 270 ein- und ausgehenden Ersuchen der Staatsanwaltschaften der Länder jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 722,50 Euro (270 x 10 Minuten x 60,50 Euro/Stunde) und für die insgesamt 30 ein- und ausgehenden Ersuchen des Generalbundesanwalts jährlicher Erfüllungsaufwand von 327 Euro (30 x 10 Minuten x 65,40 Euro/Stunde) an. Für die Zusammenfassung und Weitergabe der Daten auf Ebene der Bundesregierung fällt jährlicher Erfüllungsaufwand von 523,20 Euro (8 Stunden x 65,40 Euro/Stunde) an.

Die Bundesregierung hat Mitteilungspflichten gegenüber der Kommission zu erfüllen (Artikel 24 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird mit fünf Personentagen im höheren Dienst für das Jahr 2020 angesetzt. Der Erfüllungsaufwand beträgt mithin 2 616 Euro (5 x 8 Stunden x 65,40 Euro/Stunde) für das Jahr 2020.

Dem für die Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung anfallenden Erfüllungsaufwand stehen Einnahmen des Bundes und der Länder gegenüber, die der Bundesrepublik Deutschland als Vollstreckungsstaat oder Entscheidungsstaat nach Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung zustehen. Die Höhe dieser Einnahmen ist nicht näher bezifferbar, da diese davon abhängen, in welchem Umfang die vorrangige Restitution beziehungsweise Entschädigung der geschädigten Personen (Artikel 30 Absatz 1 bis 5 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung) erfolgt.

5. Weitere Kosten

Als weitere Kosten fällt im justiziellen Kernbereich für den Generalbundesanwalt und den Bundesgerichtshof sowie die Staatsanwaltschaften und Gerichte der Länder zusätzlicher jährlicher Aufwand an, der durch die Bearbeitung der Verfahren entsteht.

Im Ergebnis dürfte durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung jedenfalls kein erheblicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ausgelöst werden, insbesondere müssen durch Bund und Länder im Grundsatz keine neuen Organisationsstrukturen geschaffen werden. Ersuchen nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung werden nach den Zuständigkeitsregelungen des Gesetzentwurfs von Staatsanwaltschaften und Gerichten bearbeitet, für die bereits bisher Zuständigkeiten für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bestehen. Ein moderater zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für eingehende und ausgehende Ersuchen auf der Grundlage der Verordnung Sicherstellung und Einziehung kann in erster Linie von den Informations- und Konsultationspflichten ausgehen, denen zur Sicherung der Effektivität besondere Bedeutung beigemessen wird (vergleiche Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Ausgehend von zumindest 86 ausgehenden Sicherstellungsersuchen im Jahr 2017 und zumindest 64 ausgehenden Sicherstellungsersuchen im Jahr 2018 ergibt sich für die prognostizierten 100 ausgehenden Sicherstellungsersuchen gegenüber dem Durchschnitt dieser beiden Jahre eine Steigerung um nicht mehr als 25 ausgehende Sicherstellungsersuchen beziehungsweise um nicht mehr als ein Drittel. Ausgehend davon, dass sich die Zahlen ein- und ausgehender Ersuchen im Bereich der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe die Waage halten und sich die Steigerung bei Sicherstellungsersuchen verhältnismäßig auch bei Einziehungsersuchen abbildet, ist eine Zunahme der Gesamtzahl jährlich ein- und ausgehender Sicherstellungs- und Einziehungsersuchen um 75 Fälle zu prognostizieren. Bei einem Anteil von zehn Prozent der Ersuchen, die in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen und einem angenommenen Bearbeitungsaufwand je ein- oder ausgehendem Sicherstellungsersuchen von fünf Stunden, ergeben sich durch die zusätzlichen 75 Ersuchen jährlich weitere Kosten von 22 871,25 Euro (67,5 Ersuchen x 5 Stunden x 60,50 Euro/Stunde zuzüglich 7,5 Ersuchen x 5 Stunden x 65,40 Euro/Stunde).

Für Sicherstellungs- oder Einziehungsersuchen nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sind die Sicherstellungsbescheinigung nach Anhang I beziehungsweise die Einziehungsbescheinigung nach Anhang II der Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu verwenden. Die Verwendung von formgebundenen Bescheinigungen entspricht dem Verfahren nach dem Rahmenbeschluss Sicherstellung und dem Rahmenbeschluss Einziehung. Die Verwendung der Bescheinigungen nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung kann einen geringfügig höheren zeitlichen Bearbeitungsaufwand nach sich ziehen, da in die Bescheinigungen nach Anhang I und II der Verordnung Sicherstellung und Einziehung einzelne Informationen einzutragen sind, deren Eintragung in die Bescheinigungen nach den Anhängen des Rahmenbeschlusses Sicherstellung und des Rahmenbeschlusses Einziehung nicht vorgesehen war. Aufgrund der detaillierten Benennung der einzutragenden Angaben in den Bescheinigungen dürfte der zusätzliche Aufwand für das Ausfüllen oder die Prüfung der Sicherstellungsbescheinigung nach Anhang I beziehungsweise der Einziehungsbescheinigung nach Anhang II der Verordnung Sicherstellung und Einziehung generell nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen, nach einiger Übung weniger. Somit sind für die insgesamt 270 ein- und ausgehenden Ersuchen der Staatsanwaltschaften der Länder jährliche Kosten von 2 722,50 Euro (270 x 10 Minuten x 60,50 Euro/Stunde) und für die insgesamt 30 ein- und ausgehenden Ersuchen des Generalbundesanwalts jährliche Kosten von 327 Euro (30 x 10 Minuten x 65,40 Euro/Stunde) zu prognostizieren.

Ein gewisser Mehraufwand kann sich aus den in der Verordnung Sicherstellung und Einziehung verankerten Informations- und Konsultationspflichten ergeben. Bereits der Rahmenbeschluss Sicherstellung und der Rahmenbeschluss Einziehung sehen vor, dass sich die Behörden des Entscheidungsstaates und des Vollstreckungsstaates über wichtige Verfahrensschritte gegenseitig unterrichten. Eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der beteiligten Staaten gehört zum Wesen dieser Rechtsinstrumente (vergleiche Erwägungsgrund 10 des Rahmenbeschlusses Einziehung). Zusätzliche Informations- und Konsultationspflichten sieht die Verordnung Sicherstellung und Einziehung namentlich in den Bestimmungen zur Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an geschädigte Personen (Artikel 29 Absatz 1 und 2, Artikel 30 Absatz 1 und 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung) und zur Entschädigung geschädigter Personen (Artikel 30 Absatz 1 und Absätze 3 bis 5 der Ver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ordnung Sicherstellung und Einziehung) vor. Diese Informationspflichten sind durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung vorgegeben, wobei die Verordnung Sicherstellung und Einziehung die Verwendung moderner Kommunikationsmittel wie etwa gesicherter E-Mail-Nachrichten zulässt (vergleiche Erwägungsgrund 24 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Da die Informations- und Konsultationspflichten nicht in jedem Verfahren in vollem Umfang zum Tragen kommen, dürfte im Durchschnitt nicht mehr als 30 Minuten zusätzlicher Zeitaufwand zu veranschlagen sein, nach einiger Übung weniger. Ein erheblicher Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln dürfte nicht anfallen. Darüber hinaus kann etwaiger Mehraufwand durch neue technische Entwicklungen im Bereich des grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehrs, namentlich das Projekt e-CODEX der Europäischen Union und dem so ermöglichten vereinfachten Informationsaustausch, vermindert werden. Somit sind für die insgesamt 270 ein- und ausgehenden Ersuchen der Staatsanwaltschaften der Länder jährliche Kosten von 8 167,50 Euro (270 x 30 Minuten x 60,50 Euro/Stunde) und für die insgesamt 30 ein- und ausgehenden Ersuchen des Generalbundesanwalts jährliche Kosten von 981 Euro (30 x 30 Minuten x 65,40 Euro/Stunde) zu prognostizieren.

Ein gewisser Mehraufwand kann sich ferner aus der Bearbeitung von Rechtsmitteln im Vollstreckungsstaat gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen ergeben. Die Schaffung eines Rechtsbehelfs für betroffene Personen gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen im Vollstreckungsstaat ist durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung vorgegeben (Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Ein Aufwand für die Entscheidung über diese Rechtsmittel entsteht jedoch nur in solchen Verfahren, in denen das statthafte Rechtsmittel tatsächlich eingelegt wird. Da dies nur auf einen kleineren Teil der Verfahren zutreffen wird, dürfte im Durchschnitt nicht mehr als 15 Minuten zusätzlicher Zeitaufwand zu veranschlagen sein, nach einiger Übung weniger. Somit sind für die insgesamt 270 ein- und ausgehenden Ersuchen der Staatsanwaltschaften der Länder jährliche Kosten von 4 083,75 Euro (270 x 15 Minuten x 60,50 Euro/Stunde) und für die insgesamt 30 ein- und ausgehenden Ersuchen des Generalbundesanwalts jährliche Kosten von 490,50 Euro (30 x 15 Minuten x 65,40 Euro/Stunde) zu prognostizieren.

Das in § 96e Absatz 2 IRG-E geregelte Bestätigungsverfahren für ausgehende Ersuchen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren kann einen gewissen Mehraufwand bei den für die Validierung zuständigen Staatsanwaltschaften auslösen. Allerdings betrifft dies nur Ersuchen in Ordnungswidrigkeitenverfahren, die von Verwaltungsbehörden im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gestellt werden. Ein nennenswerter Mehraufwand ist hierdurch nicht zu erwarten. Zum einen hat das Bestätigungsverfahren nur für ausgehende Ersuchen Bedeutung, die lediglich einen Teil der zu bearbeitenden Ersuchen darstellen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Ersuchen von Verwaltungsbehörden im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung einen ganz untergeordneten Anteil an der Zahl ausgehender Ersuchen bilden werden. Ein zeitlicher Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften für die Bestätigung von Ersuchen nach § 96e Absatz 2 IRG-E wird, bezogen auf die Gesamtzahl zu bearbeitender Ersuchen nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, mit nicht mehr als 5 Minuten zu veranschlagen sein, nach einiger Übung weniger. Somit sind für die insgesamt 270 ein- und ausgehenden Ersuchen der Staatsanwaltschaften der Länder jährliche Kosten von 1 361,25 Euro (270 x 5 Minuten x 60,50 Euro/Stunde) zu prognostizieren. Der Generalbundesanwalt wird im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 120 GVG nicht mit Ersuchen in Ordnungswidrigkeitenverfahren befasst werden.

Durch die Regelung zum Schadensausgleich gemäß Artikel 34 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung kommt es nicht zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Zum einen ist der Entscheidungsstaat dem Vollstreckungsstaat bereits bisher zur Erstattung verauslagten Schadensersatzes an betroffene Personen verpflichtet (Artikel 12 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung; Artikel 18 des Rahmenbeschlusses Einziehung). Zum anderen stellt der Vollzug einer Beschlagnahme oder eines Vermögensarrestes auch nach innerstaatlichem deutschem Recht eine Strafverfolgungsmaßnahme dar, die einen Anspruch des Beschuldigten auf Schadensersatz auslöst, soweit dieser freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – StrEG).

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, und für soziale Sicherungssysteme entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die geplante Regelung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

IX. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt, da der Rahmenbeschluss Geldsanktionen und die Verordnung Sicherstellung und Einziehung selbst keine Befristung vorsehen.

Eine Evaluierung der Gesetzesfolgen erscheint nicht erforderlich, da auch unter Berücksichtigung der prognostischen Unsicherheiten bereits der Schwellenwert des Erfüllungsaufwands, ab dem eine Evaluierung vorgesehen ist, nicht erreicht wird. Soweit die Gesetzesänderungen den Rahmenbeschluss Geldsanktionen betreffen, beruhen diese zudem auf den praktischen Erfahrungen, die das BfJ als zentrale deutsche Bewilligungsbehörde für eingehende und ausgehende Ersuchen im Bereich der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen auf der Grundlage des Rahmenbeschluss Geldsanktionen seit Inkrafttreten der §§ 86 ff. IRG im Oktober 2010 gesammelt hat. Für die Regelungen zur Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist eine Evaluierung auf nationaler Ebene nicht vorgesehen, weil sie gemäß Artikel 38 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung durch die Europäische Kommission erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRG])

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einfügung neuer Vorschriften in das IRG zu ergänzen.

Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung regelt sowohl die Einziehung als Maßnahme der Vollstreckungshilfe als auch die vorangehende Sicherstellung als Maßnahme der sonstigen Rechtshilfe. Da es sich um ein einheitliches Rechtsinstrument handelt, sollen auch die Durchführungsbestimmungen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammenhängend in das Gesetz aufgenommen werden. Sie sind deshalb im neuen Elften Teil enthalten.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 73 Satz 2 IRG)

Die Änderung in § 73 ist erforderlich, da das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) sowie das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) die Änderungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1414) nicht berücksichtigen, das am 8. Juni 2017 verkündet wurde und nach der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 2. Dezember 2019 (BGBl. I S. 1999) am 1. November 2019 in Kraft trat.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 83c Absatz 4 Satz 3 IRG)

Die Änderung dient der Klarstellung der Fassung aufgrund eines Redaktionsversehens der zunächst in Absatz 3 Satz 3 und jetzt in Absatz 4 Satz 3 des § 83c IRG enthaltenen Regelung.

Durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlgesetz – EuHbG) vom 25. Juli 2006 (BGBl. I S. 1721) erhielt § 83c Absatz 3 Satz 3 IRG mit Wirkung vom 2. August 2006 folgende Fassung: „Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss des ersuchenden Mitgliedstaates entziehen, so ist ein neuer Übergabetermin innerhalb von zehn Tagen zu vereinbaren.“

Durch Artikel 1 Nummer 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1414) erhielt § 83c Absatz 3 Satz 3 folgende Fassung: „Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe binnen zehn Tagen zu erfolgen hat.“. Als Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 war nach dessen Artikel 2 der Tag bestimmt, an dem das Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2) in Kraft tritt. Dieses Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. November 2019 in Kraft getreten (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 2. Dezember 2019, BGBl. I S. 1999).

Durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c des Zweites Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) wurde der bisherige Absatz 3 Satz 3 mit Wirkung vom 5. September 2017 in Absatz 4 Satz 3 verschoben.

Durch Artikel 21 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) wurde die Aufhebung von Artikel 1 Nummer 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen angeordnet. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 trat am 26. November 2019 in Kraft. Die in Artikel 21 Nummer 3 angeordnete Aufhebung war nicht ausführbar, da das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten war.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll § 83 Absatz 4 Satz 3 IRG dahingehend klargestellt werden, dass es bei der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 verbleibt. Die Frist von zehn Tagen knüpft an die Vereinbarung eines neuen Übergabetermins an. Dieser wird zwischen den beteiligten Staaten vereinbart werden, nachdem das Hindernis für die Übergabe des Verfolgten beseitigt ist.

Zu Nummer 4 (Ergänzung von § 87c IRG)

Die Rechtsänderungen betreffen die vom BfJ vor einer Vollstreckung grundsätzlich vorzunehmende Anhörung betroffener Personen.

Zu Buchstabe a (Anpassung von § 87c Absatz 1 Satz 1)

Die Anpassungen sind sprachlich-redaktioneller Natur. Der Begriff des Anhörungsschreibens soll in Absatz 1 Satz 1 verankert werden, weil darauf beziehungsweise auf den Begriff der Anhörung in dem neuen Absatz 1a sowie auch in Absatz 2 Bezug genommen wird. Dies erleichtert insgesamt die Lesbarkeit und das Verständnis des § 87c IRG. Tatsächliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Ergänzung eines neuen Absatzes 1a)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird ausdrücklich zugelassen, dass diese Anhörungsschreiben vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden dürfen. Die automatische Erstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Vollstreckungshilfe auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen zu einem Massenverfahren entwickelt hat. Das BfJ kann die hohen Fallzahlen zukünftig nur mit technischer Unterstützung bewältigen.

Die automatische Herstellung der Anhörungsschreiben führt nicht dazu, dass die Prüfungsintensität oder die Prüfqualität im BfJ sinken.

Auch eine Verminderung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten für betroffene Personen droht nicht. Die obligatorisch zu versendenden Anhörungsschreiben führen selbst keine unmittelbaren Rechtsfolgen herbei, so dass mit einer automatischen Versendung kein Rechtsverlust verbunden ist. Die Bearbeitung der Rückläufe, die im Rahmen der Anhörung eingehen, erfolgt im BfJ weiterhin unter Einbindung eines menschlichen Bearbeiters.

Zu Nummer 5 (Ergänzung von § 87f IRG)**Zu Absatz 5 (neu)**

Der Absatz übernimmt die Regelungen zum Zwischenverfahren aus § 69 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit dies für das Vollstreckungshilfeverfahren sachgerecht und erforderlich ist

Satz 1 sieht im Bewilligungsverfahren, das in weiten Teilen an das Ordnungswidrigkeitenverfahren angelehnt ist, für das BfJ die Befugnis vor, unzulässige Einsprüche zu verwerfen. Die Verwerfungsbefugnis besteht, wenn der Einspruch nicht rechtzeitig, also nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 87f Absatz 4 Satz 1 IRG, nicht in der vorgeschriebenen Form (schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde) oder sonst nicht wirksam eingelegt ist. Ein Einspruch ist unter anderem dann „sonst nicht wirksam eingelegt“, wenn er von einer unbefugten oder einer verhandlungsunfähigen Person eingelegt wird.

Die Rechte betroffener Personen werden durch die Verwerfungsbefugnis des BfJ nicht verkürzt. Betroffene Personen erhalten vielmehr in Satz 2 die Möglichkeit, die Verwerfungsentscheidung des BfJ gerichtlich überprüfen zu lassen. Wie auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt bei Aufhebung des Verwerfungsbescheides durch das Gericht, dass dieses nicht über den Einspruch zu entscheiden, sondern die Akten an das BfJ zur weiteren Prüfung nach Absatz 6 zurückzugeben hat.

Absatz 5 führt insgesamt zu einer Entlastung der Justiz, die anders als bisher nicht mehr über jeden unzulässigen Einspruch entscheiden muss, sondern nur noch in den Fällen befasst ist, in denen betroffene Personen die Verwerfungsentscheidung des BfJ gerichtlich überprüfen lassen.

Zu Absatz 6 (neu)

Absatz 6 entspricht § 69 Absatz 2 Satz 1 OWiG und sieht eine sogenannte Abhilfebefugnis vor: Ist der Einspruch zulässig, kann das BfJ als Bewilligungsbehörde die Bewilligung gegebenenfalls zurücknehmen. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden, da das BfJ bereits nach geltendem Recht (bisheriger § 87g Absatz 1 Satz 2 IRG) eine entsprechende Abhilfebefugnis besitzt.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 87g Absatz 1 IRG)

Die schon im bisherigen IRG enthaltene Rechtsbehelfsregelung des Absatzes 1 wird ergänzt um die Angabe „und die Entscheidung nach § 87f Absatz 5 Satz 1“. Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zur neu eingeführten Verwerfungsbefugnis des BfJ und der dazu vorgesehenen Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 87h IRG)**Zu Buchstabe a (Anpassung der Überschrift)**

Die Anpassung der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zum neu ergänzten Absatz 5.

Zu Buchstabe b (Anfügung von Absatz 5)

Die Vorschrift ergänzt die Anpassungen in § 87f Absatz 5 Satz 2 IRG und orientiert sich an § 62 Absatz 2 OWiG.

Aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der StPO über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens, insbesondere der §§ 467 und 473 StPO, folgt unter anderem, dass der Antragsteller die Kosten eines erfolglos gestellten Antrags zu tragen hat.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 87i IRG)**Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)**

Der bisherige § 87i Absatz 1 IRG sah in drei Fällen das Einholen einer gerichtlichen Entscheidung durch das BfJ vor, nämlich vor der Vollstreckung von Geldstrafen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Nummer 1 alt), vor der Vollstreckung von Geldsanktionen gegen juristische Personen (Nummer 2 alt) und vor der Vollstreckung bestimmter Opferentschädigungsleistungen oder Zahlungen an öffentliche Kassen beziehungsweise Organisationen zur Unterstützung von Opfern (Nummer 3 alt). Das Gericht wandelt die ausländische Entscheidung dann in die

nach nationalem Recht zu vollstreckende Entscheidung um beziehungsweise erklärt die ausländische Entscheidung für vollstreckbar. Künftig soll nur noch der Fall der bisherigen Nummer 1 beibehalten werden; bei Geldstrafen gegen Jugendliche und Heranwachsende bleibt damit eine Umwandlung durch ein Gericht erforderlich. Dagegen soll bei Vollstreckungen von Geldsanktionen gegen juristische Personen und von Opferentschädigungsleistungen beziehungsweise Zahlungen an Opferunterstützungsorganisationen die Einbindung des Gerichts entfallen. Hier entscheidet das BfJ selbst über die Vollstreckbarkeit der in anderen Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen. Eine Absenkung des Rechtsschutzes für betroffene natürliche oder juristische Personen ist damit nicht verbunden, weil die Bewilligungsentscheidung des BfJ (selbstverständlich) gerichtlich überprüfbar ist.

Die Neuregelung hat vor allem prozessökonomische Gründe und wird zu einer spürbaren Entlastung der Justiz führen. Die Einbindung der Gerichte hat sich in der Vergangenheit in den beiden Fallgruppen, die jetzt herausgenommen werden sollen, als Formalität erwiesen, auf die künftig verzichtet werden kann. Die bisherige Rechtspraxis hat gezeigt, dass die Gerichte insbesondere Geldsanktionen gegen juristische Personen nahezu ausnahmslos in Geldbußen umwandeln, deren Höhe der Sanktion entsprechen, die im anderen Mitgliedstaat verhängt wurde. Diese Fälle betreffen vor allem Geldstrafen, die etwa in den Niederlanden bei Straßenverkehrsverstößen verhängt werden. In der Bundesrepublik Deutschland würden entsprechende innerstaatliche Verstöße mit Bußgeldern geahndet. Da Artikel 9 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen auch dann zur Vollstreckung verpflichtet, wenn das Recht des Vollstreckungsstaates eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorsieht, haben die deutschen Gerichte allein aus diesem Grunde keine Möglichkeit zur Ablehnung des Antrags auf Umwandlung. Eine Ablehnung des Umwandlungsantrags wäre nur dann möglich, wenn die Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland nach den ausdrücklich vorgesehenen Zurückweisungsgründen des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen (umgesetzt mit § 87b IRG) unzulässig wäre. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen werden aber bereits durch das BfJ von Amts wegen geprüft; fehlt es daran, legt das BfJ die Vollstreckungssache nicht mehr dem Gericht vor.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3)

Die Vorschrift wird redaktionell überarbeitet. Dadurch, dass der Anwendungsbereich des Umwandlungsverfahrens gemäß Absatz 1 von drei Fällen auf einen reduziert wird, können die bisherigen Absätze 3 und 4 verschmolzen werden. Rechtsänderungen in der Sache sind mit dieser redaktionellen Anpassung nicht verbunden.

Die Umwandlung erfolgt nach der bisherigen Praxis vielfach in eine Auflage zur Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), da diese Auflage der Zahlung einer Geldsanktion im Sinne des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen am meisten entspricht (vergleiche OLG Hamburg, Beschluss vom 10.9.2014, 1 Ws 69/14, ZIS 2/2015, 119 ff.). Die Rechtsprechung folgt der bereits in der Begründung zu § 87i aF formulierten Erwartung des historischen Gesetzgebers (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/1288, S. 27).

Anders kann zu entscheiden sein, soweit die Umwandlung in eine Geldauflage im Einzelfall der Zielsetzung und den Rechtsfolgebestimmungen des § 2 Absatz 1 und der §§ 5 ff. (siehe insbesondere auch § 15 Absatz 2) JGG zuwiderlaufen würde. Hat jedoch der ersuchende Mitgliedstaat im Einzelfall die Verhängung von Ersatzstrafen ausgeschlossen, soll ein gerechter Ausgleich zwischen den Belangen des Jugendstrafrechts und der Vermeidung der Sanktionslosigkeit der betroffenen Person gefunden werden.

Für den Fall, dass die Sanktion in eine Geldauflage umgewandelt wird oder lediglich eine Vollstreckbarerklärung erfolgt, gilt für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion wie bisher § 87f Absatz 2 entsprechend. Diese Regelung wurde aus Absatz 3 Satz 3 übernommen und soll sicherstellen, dass in den genannten Fällen keine Regelungslücke entsteht.

Zu Buchstabe c (Streichung des bisherigen Absatzes 4)

Die Streichung des bisherigen § 87i Absatz 4 IRG ist eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe d (Neufassung des bisherigen Absatzes 5)

Absatz 5 des bisherigen § 87i IRG wird zu Absatz 4, dessen zweiter Satz inhaltlich angepasst wird. Die inhaltliche Anpassung erfolgt aus Gründen der Klarstellung und der Angleichung an § 87f Absatz 3 Satz 1 IRG. Der bisherige Absatz 5 Satz 2 sah vor, dass die Amtsgerichte im Rahmen der Vollstreckbarkeitsentscheidung auch die Art

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der zu vollstreckenden Geldsanktion angeben müssen. Dieses Erfordernis hat sich in der Praxis als unnötig erwiesen, da diese Angabe im weiteren Verfahren nicht benötigt wird, so dass hierauf künftig verzichtet werden soll.

Zu Buchstabe e (Neufassung des bisherigen Absatzes 6)

Absatz 6 des bisherigen § 87i IRG wird zu Absatz 5 und wird aus Klarstellungsgründen inhaltlich ergänzt. Jugendliche zahlen regelmäßig keine Geldsanktion, sondern müssen einer Sanktion nach dem JGG nachkommen, wobei die Umwandlung in aller Regel in eine Auflage nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 JGG erfolgt (vergleiche OLG Hamburg, a. a. O.). Bisher fehlte - offenbar aufgrund eines bloßen redaktionellen Versehens - eine ausdrückliche Erwähnung der Sanktionen nach dem JGG.

Zu Nummer 9 (Anpassung der §§ 87j Absatz 1 und 87k Absatz 4)

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen, die infolge der Änderung von § 81i Absatz 5 IRG-E erforderlich sind.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 87n)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (Anpassungen von Absatz 2 und 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 87i IRG-E.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 5)

Die Änderung stellt durch das Einfügen des Wortes „insbesondere“ in Übereinstimmung mit Artikel 13 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen klar, dass auch in anderen Fällen als denen, in denen der Vollstreckungserlös den Opfern zufließen soll, eine Vereinbarung über den Vollstreckungserlös getroffen werden kann. Hiermit wird vor allem den Wünschen anderer Mitgliedstaaten Rechnung getragen, die zum Teil auch in anderen Fällen als der Opferentschädigung Absprachen zum Vollstreckungserlös anstreben. Wie bisher bleibt es bei einer „Kann-Vorschrift“. Ob sich der Abschluss entsprechender Vereinbarungen anbietet, wird vom BfJ im Einzelfall mit dem jeweiligen Entscheidungsstaat zu klären sein.

Zu Nummer 11 (Einfügung von § 87o)

Die Vorschrift sieht eine Übergangsregelung für die Anwendung von § 87f Absatz 5 in Verbindung mit § 87g Absatz 1 und von § 87i IRG-E vor. Die Verwerfungsmöglichkeit des BfJ bei unzulässigen Einsprüchen und der Verzicht auf die Einbindung der Gerichte bei der Umwandlung von Geldsanktionen gegen juristische Personen oder von Opferentschädigungsleistungen beziehungsweise Zahlungen an Opferunterstützungsorganisationen sollen nicht für Verfahren gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim BfJ eingegangen sind. Damit wird vor allem Unklarheit darüber vermieden, was in Fällen gilt, in denen eine gerichtliche Entscheidung über unzulässige Einsprüche oder eine Umwandlung nicht mehr erforderlich sind, die Vollstreckungshilfesache vom BfJ aber bereits einem Gericht vorgelegt wurde.

Zu Nummer 12 (Neunummerierung und Änderung von § 87p)

Die Nummerierung der bisherigen §§ 87o und 87p IRG ändert sich infolge des Einschubs von § 87o IRG-E; die Normen werden zu den §§ 87p und 87q IRG-E. Darüber hinaus wird § 87q IRG-E inhaltlich angepasst, um Erfordernissen der Rechtspraxis nachzukommen.

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die Überschrift wird mit Blick auf die neu aufgenommenen Absätze angepasst.

Zu Buchstabe b (Anpassung der Absatznummerierung)

Infolge des neu aufgenommenen Absatzes wird der bisherige Wortlaut von § 87p IRG zu Absatz 1.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c (Anfügung des Absatzes 2)

Die Änderungen von § 87p IRG sind klarstellender Natur. Ziel ist es, einen Gleichlauf von grenzüberschreitenden und rein innerstaatlichen Vollstreckungsfällen zu gewährleisten. Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewilligte Zahlungserleichterung (insbesondere: Ratenzahlung) soll ebenso wie die im Inland gewährte Zahlungserleichterung Auswirkungen auf den Eintritt der Vollstreckungsverjährung haben.

Anlass der Klarstellung ist, dass sich in der Praxis der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen mit Blick auf die ausgehenden deutschen Ersuchen herausgestellt hat, dass die deutschen Staatsanwaltschaften Zahlungserleichterungen, die im europäischen Ausland bewilligt werden, hinsichtlich des Ruhenstatbestands des § 79a Nummer 2 Buchstabe c StGB und des § 34 Absatz 4 Nummer 3 OWiG uneinheitlich bewerten. Von manchen wird eine von der ausländischen Stelle bewilligte Zahlungserleichterung als Ruhenstatbestand anerkannt, von anderen dagegen nicht, wobei darauf verwiesen wird, dass in den beiden genannten Normen das Ausland keine Erwähnung findet, anders als dies beispielsweise in § 79a Nummer 3 StGB der Fall ist. Künftig soll eine bundesweit einheitliche Rechtspraxis sichergestellt sein.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 88 Satz 1 IRG)

Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung ersetzt für die hierdurch gebundenen Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss Einziehung mit Wirkung vom 19. Dezember 2020. Ab diesem Zeitpunkt gelten Verweise auf den Rahmenbeschluss Einziehung als Verweise auf die Verordnung Sicherstellung und Einziehung (Artikel 39 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Zu Nummer 14 (Änderung von § 91a Absatz 3 Satz 2 IRG)

§ 91a Absatz 3 Satz 2 hat bislang klargestellt, dass sich die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Vermögensabschöpfung nach den §§ 94 bis 96 IRG richtet. Dieser Satz trifft nach Anwendbarkeit der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nur noch zu, soweit es um entsprechende Ersuchen von oder an Irland oder das Königreich Dänemark geht, vergleiche Erwägungsgründe 56 und 57. Gegenüber diesen Mitgliedstaaten gilt der Rahmenbeschluss Sicherstellung und damit auch dessen Umsetzung in nationales Recht in den §§ 94 bis 96 IRG fort. Im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie die flankierenden, durch diesen Entwurf im Elften Teil eingefügten Vorschriften des IRG-E anwendbar. Dies gilt auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich, solange es Mitglied der Europäischen Union ist. Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung beteiligen möchte, vergleiche Erwägungsgrund 55. Durch die Neufassung von § 91a Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass sich §§ 94 bis 96 IRG nunmehr auf diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen, für die die Verordnung Sicherstellung und Einziehung nicht gilt.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 94 Absatz 1 IRG)

Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung ersetzt für die hierdurch gebundenen Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss Sicherstellung mit Wirkung vom 19. Dezember 2020. Ab diesem Zeitpunkt gelten Verweise auf den Rahmenbeschluss Sicherstellung als Verweise auf die Verordnung Sicherstellung und Einziehung (Artikel 39 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Zu Nummer 16 (Einfügung eines Elften Teils)

In den Elften Teil werden die Durchführungsnormen aufgenommen, die der praktischen Anwendbarkeit der Verordnung Sicherstellung und Einziehung dienen. Die Regelungen im IRG-E und in der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sollen durch Anpassungen der RiVAST flankiert werden. Das Verfahren nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung entspricht in großen Teilen dem bereits auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse Sicherstellung sowie Einziehung und der Richtlinie EEA bekannten Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung, siehe bereits die Anmerkungen unter Nummer I. im Allgemeinen Teil der Begründung, an die auch hier angeknüpft werden soll. Die Vorschriften des Elften Teils gelten nur für Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von einem an der Verordnung Sicherstellung und Einziehung teilnehmenden Mitgliedstaat erlassen und auf der Grundlage der Verordnung Sicherstellung und Einziehung übermittelt wurden. Es wird differenziert zwischen eingehenden Ersuchen, auf welche die §§ 96b und 96c IRG-E anwendbar sind, und ausgehenden Ersuchen (§ 96e IRG-E) um Sicherstellung und/oder Einziehung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Darüber hinaus wird die Vorgabe des Artikels 33 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung mit der Schaffung eines Rechtsbehelfs in § 96d IRG-E umgesetzt.

Zu § 96a (Grundsatz)

Die Vorschriften des Elften Teils enthalten die Regelungen für die Anerkennung und Vollstreckung eingehender und ausgehender Sicherstellungsbescheinigungen und Einziehungsbescheinigungen nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung ist das Recht des Vollstreckungsstaates maßgebend (Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Durch die Verweisung auf § 77 Absatz 1 IRG gelten ergänzend die dort in Bezug genommenen Vorschriften, soweit die die Verordnung Sicherstellung und Einziehung oder die §§ 96b bis 96e IRG-E keine besonderen Regelungen enthalten. Wie bereits im bisherigen Rechtshilfeverkehr kann sich aus § 77 Absatz 1 IRG in Verbindung mit § 142a GVG die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und, hieran anknüpfend, des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs ergeben.

Die Verweisung auf § 77 Absatz 2 IRG knüpft an Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Sicherstellung und Einziehung an.

Zu § 96b (Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Ersuchen)

Mit § 96b IRG-E wird der Begriff „Vollstreckungsbehörde“, wie ihn Artikel 2 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung definiert, für in der Bundesrepublik Deutschland eingehende Ersuchen um Sicherstellung und Einziehung ausgefüllt. Die Vorschrift regelt, für welchen Verfahrensabschnitt welche Behörde beziehungsweise welches Gericht als „Vollstreckungsbehörde“ anzusehen ist. Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung lässt hier ausdrücklich die Benennung mehrerer Behörden zu. Die Regelungen sollen sich in den bestehenden Rechtsrahmen der Rechtshilfe möglichst nahtlos einfügen und knüpfen daher an die Zuständigkeiten an, wie sie bereits aus dem Bereich der Vollstreckungshilfe (Vierter Teil des IRG) und der sonstigen Rechtshilfe (Fünfter Teil des IRG) bekannt sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Sicherstellungsentscheidungen.

Nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist auch für Sicherstellungsentscheidungen ein Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung zu fassen. Dieser ist in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vorgesehen. Der Beschluss wird zudem, soweit die Verordnung Sicherstellung und Einziehung Verfahrensvorschriften enthält, vorausgesetzt. So ist für die Beschlussfassung über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung eine eigene Frist vorgesehen (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Die Entscheidungsbehörde ist über den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung zu informieren (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung ist außerdem ein eigenes Rechtsmittel gegeben (Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung), das für die Bundesrepublik Deutschland als sofortige Beschwerde ausgestaltet ist (§ 96d IRG-E).

Nach Satz 1 ist für die Entscheidungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung grundsätzlich das Amtsgericht sachlich zuständig. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird auf § 67 Absatz 3 IRG verwiesen. Dies entspricht der bestehenden Systematik der in § 67 IRG geregelten Zwangsmaßnahmen. Für den Fall, dass danach die Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte gegeben wäre, erscheint es angezeigt, die Entscheidung bei einem der Amtsgerichte zusammenzufassen. Durch die entsprechende Anwendung des § 51 Absatz 2 Satz 3 IRG wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet, das zuerst mit der Sache befasst wurde. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Anordnung von Sicherstellungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug ergibt sich durch die Verweisung in § 96a IRG-E auf § 77 Absatz 1 IRG und die Vorschriften der StPO (§ 111j StPO).

Etwas anderes gilt nach Satz 2 nur dann, wenn die Sicherstellungsentscheidung gleichzeitig mit einer entsprechenden Einziehungsentscheidung übermittelt wird. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 2, der die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dungen regelt. Damit soll vermieden werden, dass unterschiedliche Gerichte zeitgleich mit dem gleichen Sachverhalt befasst sind und gegebenenfalls sich widersprechende Entscheidungen treffen. Die Entscheidungen sollen in diesem Fall beim zuständigen Landgericht zusammengefasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen auf das nach den §§ 50 und 51 IRG zuständige Landgericht und knüpft damit an die Zuständigkeitsregelungen der Vollstreckungshilfe an, die auch schon aufgrund der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Einziehung anwendbar sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die nach den §§ 50 und 51 IRG zuständige Staatsanwaltschaft Eingangsbehörde für eingehende Sicherstellungs- und Einziehungsersuchen sein soll. Damit ist die jeweilige Staatsanwaltschaft auch Ansprechpartner der Entscheidungsbehörde im weiteren Verfahren. Diese Vorschrift soll durch weitere Regelungen in der RiVAST ergänzt werden, die klarstellen, dass die Staatsanwaltschaft damit auch die in der Verordnung Sicherstellung und Einziehung verankerten Berichtspflichten der Vollstreckungsbehörde treffen. Dies soll die Kommunikation mit der Entscheidungsbehörde des ausländischen Mitgliedstaats erleichtern, da diese sich damit nicht wechselnden Ansprechpartnern je nach Verfahrensstadium gegenüber sieht.

Wie auch sonst bei Vollstreckungshilfe üblich soll die nach den §§ 50 und 51 IRG zuständige Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Gerichts vorbereiten. Die Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft ist an verschiedenen Stellen im IRG vorgesehen, so etwa auch in § 13 Absatz 2, § 62 Absatz 2 Satz 1, § 66 Absatz 4 Satz 1 oder § 84f Absatz 1 Satz 2 IRG. Zur Vorbereitung wird dabei auch die Prüfung gezählt, ob die Maßnahme zulässig erscheint. Hierzu sammelt die Staatsanwaltschaft alle erforderlichen Unterlagen und stellt die verfahrenseinleitenden beziehungsweise fördernden Anträge (vergleiche Schierholt in: Schomburg/Lagodny, a. a. O., § 13 IRG Rn. 18; Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, a. a. O., § 13 IRG Rn. 21). Dies betrifft sowohl die Entscheidung des Amtsgerichts über eine eingehende Sicherstellungsentscheidung als auch die Entscheidung des Landgerichts über eine eingehende Einziehungsentscheidung. Dabei sollte die Staatsanwaltschaft bei einer unvollständigen oder unrichtig ausgefüllten Entscheidung möglichst schon in diesem Verfahrensstadium darauf hinwirken, dass die erforderlichen Angaben und Unterlagen durch die Entscheidungsbehörde nachgereicht werden. Gelangt die Staatsanwaltschaft zu der Auffassung, dass einer der Ablehnungsgründe nach den Artikeln 8 oder 19 vorliegt, sollte die Staatsanwaltschaft ihre Rechtsauffassung dem Gericht mit der Vorlage der Sicherstellungs- und/oder Einziehungsbescheinigung darlegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 flankiert Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, wonach einer Einziehungsentscheidung nicht immer eine entsprechende Sicherstellungsentscheidung der Entscheidungsbehörde vorausgegangen sein muss oder beide Entscheidungen gleichzeitig erlassen worden sein müssen. In diesem Fall lässt die Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu, dass vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates getroffen werden, noch bevor der Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gefasst wurde. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung lässt den Mitgliedstaaten an dieser Stelle den Spielraum, in ihrem nationalen Recht auszugestalten, auf welche Art und Weise eine vorläufige Sicherung erfolgen kann. § 96b Absatz 4 IRG-E nimmt den Regelungsgehalt von § 88d Absatz 1 IRG, der zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Einziehung geschaffen wurde, und von § 58 Absatz 3 IRG weitgehend auf. Erachtet die Staatsanwaltschaft das Ersuchen für zulässig und sieht sie keinen der Ablehnungsgründe nach Artikel 19 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung als gegeben an, leitet sie etwaige erforderliche Maßnahmen ein, um die zu vollstreckenden Vermögenswerte zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach den §§ 111b ff. StPO. Dies folgt aus dem Verweis in § 96a IRG-E auf § 77 Absatz 1 IRG und die Vorschriften der Strafprozessordnung. Anders als im Rahmen von § 88d Absatz 1 IRG, wo die Staatsanwaltschaft bei der Prüfung der Ablehnungsgründe nach § 88c Nummer 1 bis 3 eigenes Ermessen ausübt (vergleiche § 88d Absatz 3 Satz 1 IRG), nimmt sie hier nur eine Vorabprüfung der (späteren) gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung vor. Nur wenn die Staatsanwaltschaft nach Prüfung des Sachverhalts zu dem

Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung vorliegen, soll sie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einleiten. Dies ergibt sich auch aus Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, der auf Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung Bezug nimmt, innerhalb dessen auch Artikel 19 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu berücksichtigen ist. Damit wird vermieden, dass die Staatsanwaltschaft eine aus ihrer Sicht nicht anerkennt- und vollstreckungsfähige Einziehungsentscheidung durch vorläufige Maßnahmen sichert. Dies entbindet die Staatsanwaltschaft jedoch nicht davon, die Einziehungsentscheidung nach § 96b Absatz 3 IRG-E unter Berücksichtigung der Fristen nach Artikel 20 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung dem zuständigen Landgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Nach erfolgter Sicherstellung gewährt die Staatsanwaltschaft der verurteilten Person und Dritten, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem zu vollstreckenden Gegenstand geltend machen können, rechtliches Gehör. Durch die Formulierung kommt zum Ausdruck, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs den Sicherungsmaßnahmen nachfolgt, deren Zweck ansonsten gefährdet würde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Recht einer betroffenen Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, sich anwaltlichen Beistands zu bedienen. Dieses aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundsatz der fairen Verfahrensführung folgende Recht ist für die Zeugin oder den Zeugen in § 68b StPO, die Beschuldigte oder den Beschuldigten in den §§ 137 ff. StPO, die Privatklageberechtigte oder den Privatklageberechtigten in § 378 StPO und die Nebenklägerin oder den Nebenkläger in § 397 Absatz 2 StPO normiert sowie auch im IRG nicht unbekannt (§§ 40, 53 IRG). Auch für diesen Bereich der Rechtshilfe soll dieses verfassungsrechtliche Recht ausdrücklich geregelt werden.

Zu § 96c (Vollstreckung)

Zu Absatz 1

Die in § 96c Absatz 1 IRG-E normierte Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung gerichtlich anerkannter Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen entspricht sowohl der aus der Vollstreckungshilfe bereits bekannten Systematik (§ 57 IRG) als auch dem Rechtsrahmen der StPO für rein innerstaatliche Sachverhalte (§ 451 StPO). Herrin des Vollstreckungsverfahrens ist hiernach der Generalbundesanwalt oder die zuständige Staatsanwaltschaft der Länder.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Entscheidung über einen Aufschub oder die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung und die damit verbundenen Konsultations- und Berichtspflichten, wie sie die Verordnung Sicherstellung und Einziehung in den Artikeln 10, 13, 21 und 22 statuiert, der Staatsanwaltschaft obliegen. Dies entspricht auch dem bisherigen Rechtsrahmen der übrigen Instrumente der gegenseitigen Anerkennung, wonach diese Entscheidung in der Regel von Staatsanwaltschaften zu treffen ist, vergleiche § 91e Absatz 2 IRG für die Europäische Ermittlungsanordnung, § 88d Absatz 2 IRG für die Einziehung auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Einziehung und § 94 Absatz 3 IRG für die Sicherstellung auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Sicherstellung. Da sich darüber hinaus die Entscheidung über den Aufschub oder die Unmöglichkeit auf die Vollstreckung und nicht die Anerkennungsfähigkeit bezieht, passt dies auch zur Systematik des Elften Teils, wonach gemäß § 96c Absatz 1 IRG-E die Staatsanwaltschaft – wie auch bei nationalen Verfahren nach der StPO – Herrin des Vollstreckungsverfahrens ist.

Zu Absatz 3

Wie bei § 57 Absatz 1 Satz 2 IRG soll dagegen auch im Rahmen von Verfahren nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, die sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten, abweichend von Absatz 1 die Vollstreckung der Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zugewiesen werden, soweit diese nach dem JGG dafür zuständig wären (§ 82 Absatz 1 Satz 1 und § 110 Absatz 1 JGG). Auch die örtliche Zuständigkeit ergibt sich dabei aus dem JGG. Der Vollstreckungsbehörde obliegt die Prüfung ihrer Zuständigkeit. Die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstre-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ckungsleiter prüft dabei bei Heranwachsenden im Rahmen von § 110 JGG, ob die Entscheidungsbehörde im Ausland Jugendrecht angewandt hat. Andernfalls legt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung nach Absatz 1 vor.

Nicht übertragen lässt sich hingegen die Regelung des § 88e Absatz 1 IRG, die für Einziehungsersuchen nach dem Rahmenbeschluss Einziehung weiter voraussetzt, dass in der gerichtlichen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit das Jugendgerichtsgesetz angewendet wurde. Für eine § 88e Absatz 1 letzter Halbsatz IRG entsprechende Regelung ist im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung kein Raum, da die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung allein nach den Vorgaben der (unmittelbar anwendbaren und das nationale Recht verdrängenden) Verordnung erfolgt.

Zu § 96d (Rechtsbehelf)

Mit § 96d IRG-E wird der durch Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung geforderte Rechtsbehelf geschaffen. Danach steht betroffenen Personen gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung des Amts- beziehungsweise Landgerichts das Recht der sofortigen Beschwerde zu. Es bleibt damit bei dem bereits aus der Vollstreckungshilfe bekannten Rechtsbehelfsverfahren, vergleiche § 55 Absatz 2 IRG. Anders als bei § 55 Absatz 2 IRG, der über § 88d Absatz 3 IRG auch auf Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Einziehung anwendbar ist, sind hingegen entsprechend der bindenden Vorgabe des Artikels 33 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung allein betroffene Personen, nicht jedoch die Staatsanwaltschaft beschwerdeberechtigt. Der Begriff der betroffenen Person wird in Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung definiert.

Für die sofortige Beschwerde sind die §§ 311 und 304 ff. StPO heranzuziehen.

Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder Klärung einer Rechtsfrage kann durch die Verweisung auf § 42 IRG bei einer sofortigen Beschwerde der Bundesgerichtshof angerufen werden, allerdings nur durch das Oberlandesgericht, soweit dieses über eine sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zu befinden hat.

Kein Gebrauch gemacht wird von der in Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vorgegebenen Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im Falle einer Einziehungsentscheidung. Auch eine (sofortige) Beschwerde bei einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall hätte nach § 307 Absatz 1 StPO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann das Beschwerdegericht nach den §§ 311 und 307 Absatz 2 StPO die Vollziehung im Einzelfall aussetzen. Wegen des Vorrangs von Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung besteht diese Möglichkeit hingegen allein, wenn die sofortige Beschwerde eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung betrifft.

Inhaltlich können mit dem Rechtsmittel nicht die Sachgründe angefochten werden, die zum Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung geführt haben. Dies wird klargestellt durch Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die Anfechtungsmöglichkeit ist entsprechend beschränkt auf den Prüfungsumfang, der für die Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheidung des Amts- beziehungsweise Landgerichts nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt.

Zu § 96e (Ausgehende Ersuchen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Anwendung von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. In der Verordnung Sicherstellung und Einziehung wird als Entscheidungsbehörde bei Sicherstellungsentscheidungen (Buchstabe a) ein Richter, ein Gericht oder ein Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall benannt (Ziffer i).

Am 27. Mai 2019 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 (Staatsanwaltschaft Lübeck) und C-82/19 PPU (Staatsanwaltschaft Zwickau) entschieden, dass unter den Begriff „ausstellende Justizbehörde“ in Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl nicht die Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen, „die der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung

eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden“. Wegen des externen Weisungsrechts der Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften nach § 147 GVG sei eine deutsche Staatsanwaltschaft, die bislang einen Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, keine unabhängige Justizbehörde im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Seine Rechtsprechung hat der EuGH im Urteil vom 12. Dezember 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-566/19 PPU (JR) und C-626/19 PPU (YC) dahingehend präzisiert, dass die Möglichkeit lediglich allgemeiner Weisungen der Exekutive zur Strafrechtspolitik sowie ein Weisungsrecht vorgesetzter Beamtinnen oder Beamter der Staatsanwaltschaft die Eigenschaft einer Staatsanwaltschaft als „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl nicht tangieren.

Es ist nicht auszuschließen, dass der EuGH diese Rechtsprechung auf andere Instrumente der gegenseitigen Anerkennung ausdehnt, soweit diese vergleichbare Regelungen zu Justizbehörden und zumindest ähnliche grundrechtsintensive Eingriffsbefugnisse vorsehen. Eine vergleichbare Regelung könnte Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a der Verordnung Sicherstellung und Einziehung enthalten.

Einerseits nennt Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung neben einem Richter oder einem Gericht unterschiedslos auch einen Staatsanwalt als Entscheidungsbehörde bei Sicherstellungsentscheidungen. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung differenziert damit zwischen der Einziehungsentscheidung, bei der stets eine gerichtliche Entscheidung über die Ausstellung des Formulars erforderlich ist (Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung Sicherstellung und Einziehung), und der Sicherstellungsentscheidung, bei der auch eine andere Justizbehörde entscheiden kann. Diese Differenzierung entspricht der Zuordnung der Einziehung zur Vollstreckungshilfe, bei der regelmäßig gerichtliche Entscheidungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefordert werden, während bei der sonstigen Rechtshilfe regelmäßig staatsanwaltschaftliche Entscheidungen ausreichen. Auch ist bei der Auslegung des Begriffs der „Justizbehörde“ der Kontext, in den er sich einfügt, und das mit dem jeweiligen Rechtsinstrument verfolgte Ziel zu berücksichtigen. Diese Auslegung wird daher je nach betroffenem Rechtsinstrument ein unterschiedliches Ergebnis zur Folge haben können. Schließlich wird auch die Eingriffsintensität nicht unberücksichtigt bleiben können. Insoweit ist zu bedenken, dass eine Sicherstellung oder Einziehung nicht mit einem Eingriff in die Freiheit der Person verbunden ist.

Andererseits kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass der EuGH zu dem Ergebnis kommen könnte, dass die vorgenannte Rechtsprechung des EuGH auf andere EU-Instrumente und namentlich Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a der Verordnung Sicherstellung und Einziehung übertragbar ist. Insoweit könnte argumentiert werden, dass mit der Aufzählung in Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung der im Rahmenbeschluss Sicherstellung verwendete Begriff der Justizbehörde lediglich konkretisiert werden sollte, ohne aber die insoweit maßgeblichen Anforderungen zu ändern. Für ein solches Verständnis könnte neben dem mit einer Sicherstellung verbundenen Eingriff in Grundrechte nach der GRCh sprechen, dass die Verordnung Sicherstellung und Einziehung bereits vor der in Rede stehenden Entscheidung des EuGH in Kraft getreten ist und deren Inhalt damit noch nicht im Blick haben konnte.

Angesichts der Unsicherheit über die Auslegung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung geht der Gesetzentwurf den Weg, die bisher übliche Praxis der Ausstellung der Sicherstellungsbescheinigungen durch die Staatsanwaltschaften vorerst beizubehalten. Die Fortentwicklung der Rechtsprechung des EuGH wird indessen aufmerksam zu beobachten sein. Sollte der EuGH im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens seine zum Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl aufgestellten Grundsätze zur Unabhängigkeit der Justizbehörden auf andere Rechtsinstrumente der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen übertragen – derzeit liegen ihm eine Reihe von Verfahren in diesem Zusammenhang unter anderem zur Richtlinie EEA zur Entscheidung vor –, so wären die Regelung in § 96e IRG-E und die Umsetzungsvorschriften zum Rahmenbeschluss Sicherstellung entsprechend anzupassen.

Entsprechend den im Strafverfahren geltenden Grundsätzen bereitet grundsätzlich die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vollstreckung einer Sicherstellungs- beziehungsweise Einziehungsentscheidung das Ersuchen um Vollstreckung im Ausland vor. Dies erfolgt unter Verwendung der Formblätter in den Anhängen I und II der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die Staatsanwaltschaft ist auch für die Übermittlung der Bescheinigung an die zuständige Vollstreckungsbehörde im Ausland verantwortlich. Sie fungiert gegenüber der Vollstreckungsbehörde darüber hinaus als Ansprechpartner. Die Zuständigkeit für den Erlass der Sicherstellungs- beziehungsweise Einziehungsentscheidung, die die Grundlage des ausgehenden Ersuchens bildet, bleibt von der Zuständigkeit der

Staatsanwaltschaft für dessen Übermittlung nach Absatz 1 unberührt. Sie richtet sich weiterhin nach dem innerstaatlichen deutschen Recht.

Bei Ersuchen eines Hauptzollamts, eines Finanzamts, des Bundeszentralamts für Steuern oder einer Familienkasse (§ 386 Absatz 1 Satz 2 AO) wegen einer Steuerstraftat nimmt diese gemäß § 399 Absatz 1 AO in Verbindung mit § 77 Absatz 1 IRG die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr und handelt folglich selbst als Staatsanwalt im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

Die Polizei oder andere Ermittlungspersonen können – wie bisher – ein Ersuchen anregen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Anwendung von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die europarechtlichen Vorgaben sehen abweichend von den bisherigen Regelungen der sonstigen Rechtshilfe insoweit vor, dass eine Sicherstellungsentscheidung von einem Richter, einem Gericht oder einem Staatsanwalt bestätigt („validiert“) werden muss. Die Bestätigung ersetzt nicht die nach dem deutschen Strafprozessrecht notwendigen richterlichen Beschlüsse.

Während vom Rahmenbeschluss Sicherstellung nur solche Maßnahmen umfasst sind, die von einer Justizbehörde des Entscheidungsstaates getroffen werden (Artikel 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses Sicherstellung), kann nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung neben einem Richter, einem Gericht oder einem Staatsanwalt auch eine andere vom Entscheidungsstaat als solche benannte Behörde, die nach nationalem Recht in Strafsachen dafür zuständig ist, die Sicherstellung von Vermögensgegenständen anzuordnen oder eine Sicherstellungsentscheidung zu vollstrecken, Entscheidungsbehörde bei Sicherstellungsentscheidungen sein.

Der Begriff der Strafsache ist, wie sich aus Artikel 1 Absatz 4 und den Erwägungsgründen 13 und 14 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ergibt, weit auszulegen und von Zivilsachen oder Verwaltungssachen abzugrenzen. Danach kommen auch die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden als Entscheidungsbehörde für Sicherstellungsentscheidungen in Betracht. Das Bedürfnis für eine Sicherstellungsentscheidung durch die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde kann sich etwa daraus ergeben, dass die Einziehung eines Geldbetrags nach § 29a OWiG gesichert werden soll, bevor die Staatsanwaltschaft nach § 42 OWiG über die Übernahme des Verfahrens entscheidet.

Wird nach Anordnung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes ein ausgehendes Sicherstellungsersuchen gestellt, ist vor der Übermittlung an den Vollstreckungsstaat eine Bestätigung erforderlich, siehe bereits die Anmerkungen zu Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung im Allgemeinen Teil der Begründung. Es handelt sich um eine Vorgabe für das innerstaatliche Verfahren. Davon unberührt bleibt, dass die Sicherstellungsbescheinigung durch die Verwaltungsbehörde als Entscheidungsbehörde gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung an den anderen Mitgliedstaat übermittelt werden kann. Das Bestätigungsverfahren führt also nicht zur Einrichtung eines verpflichtenden Geschäftsweges über die justiziellen Stellen. Für die Bestätigung sieht das Formblatt aus Anhang I der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Abschnitt N ein eigenes Feld vor, das die bestätigende Stelle auszufüllen hat.

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Bestätigung des Ersuchens und die Möglichkeit für die Länder, die Zuständigkeit einem Gericht zuzuweisen oder die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft abweichend zu regeln, folgen der bestehenden Regelung zur Europäischen Ermittlungsanordnung in § 91j Absatz 2 Satz 2 und 3 IRG.

Für Einziehungsentscheidungen schreibt Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung verpflichtend vor, dass diese von einem Gericht angeordnet worden sein müssen. Sodann kann jede nach dem nationalen Recht in Strafsachen für die Vollstreckung zuständige Behörde das Einziehungsersuchen stellen, vergleiche Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Nach nationalem Recht sind der Generalbundesanwalt und die Staatsanwaltschaften der Länder für die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zuständig (vergleiche § 451 Absatz 1 StPO). Einer über § 96e Absatz 1 IRG-E hinausgehenden Regelung bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (NKR-Nr. 5158, BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Jährliche Personal- und Sachkosten <i>davon aus Informationspflichten</i>	rund 31.000 Euro <i>rund 6.400 Euro</i>
Weitere Kosten (Justiz)	rund 41.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die EU-Verordnung, deren Durchführung das Regelungsvorhaben dient, wird durch die Kommission auf der Grundlage von Berichten der Mitgliedstaaten erstmals zum 20. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre evaluiert.
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben in ihren Strafrechtsordnungen die Befugnis verankert, Gegenstände bzw. Gewinne aus Straftaten sicherzustellen und ggf. endgültig einzuziehen. Eine Verordnung¹ und ein Rahmenbeschluss² der EU verpflichten die Mitgliedstaat-

¹ Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

² Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

